

**Haushaltssatzung der
Ortsgruppe Köln-West e.V.
für das Geschäftsjahr 2024**

Haushaltssatzung der Ortsgruppe Köln-West e.V. für das Geschäftsjahr 2024 (§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG)

§ 1

Die von der Ortsgruppe zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträge betragen:

a)	für Erwachsene (ab 18 Jahre)	70,00 €
b)	für Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)	65,00 €
c)	für Familien * ¹	140,00 €
d)	für Körperschaften (Fördermitgliedschaft)	220,00 €
	Einmalige Aufnahmegebühr je Mitglied (Papier)	15,00 €
	Einmalige Aufnahmegebühr je Mitglied (Online)	5,00 €

*¹ Eltern und Kinder unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt. Mindestens ein Erwachsener und zwei Kinder oder zwei Erwachsene und ein Kind. Fallen die Voraussetzungen weg werden die Mitgliedschaften automatisch auf Einzelmitgliedschaften umgestellt.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 1. Februar des Geschäftsjahres. Zur Wahrung von Stimmrechten erfolgt der Einzug spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung.

Die weiteren Einzugstermine werden gemäß Satzung für Unterjährige Eintritte auf den 1. Mai, 1. August und 1. November des Geschäftsjahres festgelegt. Spätere Eintritte werden sofort nach Eintritt eingezogen.

Sollte der Einzug fehlschlagen (Widerspruch, Rücklastschrift, Konto aufgelöst) oder bei Selbstzahlern nicht fristgerecht zum 01.02. des Jahres bezahlt werden (ohne unser Verschulden) müssen wir leider neben evtl. uns in Rechnung gestellten Bankgebühren alle hieraus entstehenden Folgekosten (z.B. Porto Mahnung) in Rechnung stellen.

§ 2

Die von der Ortsgruppe an den Bezirk Köln abzuführenden Vorauszahlungen auf Beitragsanteile sind mit je 50 % am 15. März und am 01. August fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt am 1. Februar des Folgejahres. Die sich daraus ergebende Restzahlung ist gleichzeitig zu entrichten.

Die für das Geschäftsjahr 2024 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt: (Kenntnisstand 17.11.2023)

Art	Ortsgruppe Köln-West	Bezirk Köln	Landesverband Nordrhein	Bundesverband	Gesamt
Erwachsene	44,85 €	10,50 €	8,50 €	6,15 €	70,00 €
Jugendliche	42,85 €	7,50 €	8,50 €	6,15 €	65,00 €
Familien	89,70 €	21,00 €	17,00 €	12,30 €	140,00 €
Körperschaften	194,85 €	10,50 €	8,50 €	6,15 €	220,00 €

§ 3

Laufende Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung oder andere Institutionen sind fristgerecht durch den Vorstand zu beantragen.

Förderung	Antragsfrist
Landessportbund NRW - Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen	Antrag bis 31.05. Verwendungsnachweis 01.01. – 31.03. Folgejahr
Landessportbund NRW Diverse Fördermittel SSBK und LSB (Bsp. Jugendbeihilfe)	Statistik Mitglieder zum 01.01. bis 28.02. des Jahres

§4

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden. Spendenbescheinigungen sind ausschließlich vom Ortsgruppenleiter oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§5

Bankkredite oder Kontokorrentkredite sind nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Ausgaben aufzunehmen.

Die Laufzeit der Kreditaufnahme darf einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Kredite, die über einen Betrag von € 5.000 und eine Laufzeit von 2 Jahren hinausgehen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Haushaltsplan für die Ortsgruppe Köln - West ist wie folgt zu strukturieren:

Einnahmen:

- **Ideeller Bereich**
 - Beiträge und Aufnahmegebühren
 - Spenden und Geldsammlungen
 - Zuschüsse für die Jugendarbeit
 - Sonstige Einnahmen
- **Vermögensverwaltung**
 - Zinseinnahmen
 - Sonstige Einnahmen
- **Zweckbetrieb**
 - Ausbildung
 - Wasserrettungsdienst
 - Sonstige Einnahmen
- **Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb**
 - Materialverkauf
 - Gesellige Veranstaltungen
 - Sonstige Einnahmen

Ausgaben:

- **Ideeller Bereich**
 - Abschreibungen
 - Abzuführende Antragsanteile und Verbandsabgaben
 - Tagungen der Organe, Ehrungen,
 - Repräsentationen und Verwaltungskosten
 - DLRG Zuschuss an die Jugend I Jugendarbeit
 - Ausbildung I Fortbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sonstige ideelle Aktivitäten
 - Sonstige Ausgaben
- **Vermögensverwaltung**
 - Depot- und Kontogebühren
- **Zweckbetrieb**
 - Abschreibung
 - Ausbildung
 - Meisterschaften
 - Wasserrettungsdienst
 - Sonstige Ausgaben
- **Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb**
 - Heimbetriebe, Kantinen, Verkauf Speisen und Getränke
 - Materialeinsatz
 - Gesellige Veranstaltungen
 - Sonstige Ausgaben

§ 7

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage des finanziellen Handelns der Ortsgruppe. Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Bei Abweichungen von mehr als 20 % ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 8

Der Haushaltsplan für das kommende Jahr wird - anders als in § 3.3 der Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt - im November des laufenden Jahres beschlossen.

Köln, 17.11.2023

Anlage Haushaltsplan 2024 – Stand 17.11.2023